

Vermittlerregister

Bis auf wenige Ausnahmen besteht seit dem 22. Mai 2007 die Pflicht für Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater sich mit der ihnen erteilten Erlaubnis/Erlaubnisbefreiung in das Vermittlerregister eintragen zu lassen, § 34 d Abs. 7 GewO (siehe hierzu das Merkblatt Erlaubnisverfahren).

Jede IHK führt ein Register; die IHKs bedienen sich dabei des DIHK als gemeinsamer Stelle, § 11 a GewO.

Es handelt sich um ein Internetbasiertes Register zur Darstellung der Versicherungsvermittlerdaten.

Wer kann die Registrierung beantragen?

- ungebundene und produktakzessorische Vermittler: auf Antrag des Vermittlers bei der zuständigen IHK
- Ausschließlichkeitsvertreter: auf Veranlassung der Vermittler mit Datenübermittlung durch das VU

Eine Doppelregistrierung nicht möglich !

Wer hat wie Zugang zum Vermittlerregister?

- uneingeschränkt für IHKs und DIHK
- geschützter Bereich für die VUs in Bezug auf die von ihnen gemeldeten Vermittler
- Eingeschränkter Zugang zur Recherche bzw. Validierung der öffentlich zugänglichen Daten der Vermittler (§ 7 VersVermV)

www.vermittlerregister.org
www.vermittlerregister.info

Inhalt des Registers, § 5 VersVermV

- Familien- und Vorname, Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist
- Geburtsdatum
- Status des Vermittlers (Vertreter, Makler, Berater, etc.)
- Juristische Person
- Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Registerbehörde
- EU/EWR-Staaten, in denen der Vermittler beabsichtigt tätig zu werden, sowie ggf. die Geschäftsanschrift und die gesetzlichen Vertreter ausländischer Niederlassungen
- Betriebliche Anschrift (= Gewerbemeldeadresse)
- Registrierungsnummer
- Bei Ausschließlichkeitsvertretern das/die haftende(n) VU

Registerführung/-pflege, § 11 a Abs. 2 und 3 GewO

- Auskünfte nur durch automatisierten Abruf über das Internet oder schriftlich durch die IHKs (gebührenpflichtig)
- Unverzügliche Löschung der Daten bei
 - o Gewerbeuntersagung (Mitteilungspflicht der Gewerbeämter)
 - o Aufhebung der Erlaubnis nach §§ 34 d, 34 e oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs. 3
 - o Beendigung der Zusammenarbeit von VU und Vermittler nach § 34 d Abs. 4 GewO, § 80 Abs. 4 VAG

Aufsicht, Änderungen und Löschungen

- jede relevante Änderung der Daten hat der Vermittler der IHK mitzuteilen
- Aufsicht durch die IHK (reaktiv)
- Änderungen bzgl. Berufshaftpflichtversicherung werden durch VU angezeigt, gesetzliche Pflicht
- Löschung der Registereintragung bei:
 - rechtskräftiger Untersagung
 - rechtskräftige Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis bzw. Befreiung
 - Mitteilung des VU über Beendigung des Vertrages mit gebundenem VV
 - Löschung wird VV mitgeteilt